

Wir Christian Ludwig/ von Gottes Gnaden/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen hiemit männiglichen zuwissen/ was gestalt Wir glaubhafft berichtet werden/ daß nicht allein in der Nachbarschafft/ sondern auch in einigen grossen Städten die RotheRuhr grasiret/ und fast überhand nimbt ... Als befehlen Wir allen und jeden Unsern LandesEinwohnern ... daß, Sie sorgfältig seyn/ und sich woll vorsehen/ mit welchen Leuten Sie Handel und Wandel treiben ... : gegeben auff Unser Residentz und Vestung Schwerin den 30. Septembr. Anno 1686

[S.l.], 1686

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730748405>

Druck Freier  Zugang



1686. 30 Sept.

[Faint, illegible handwriting]

[Faint, illegible handwriting]

30. Sept. 1686.

Wr **C**hristian **L**udwig/
von Gottes Gnaden / Herzog zu Mecklen-
burg / Fürst zu Wenden, Schwerin und Raseburg / auch Brass zu Schwerin / der
Landes Rostock und Stargard Herr / Ritter vom Orden des Christlichen Königs.

Vügen hiemit männiglich zu wissen / was gestalt Wir glaubhaft berichtet werden / daß nicht al-
lein in der Nachbarschaft / sondern auch in einigen grossen Städten die Rothe Ruhr ^{grasfret} / und
fast überhand nimbt / wann dann solche anlebende Seuche weiter umb sich zugreifen pflaget /
und also Unsere Lande und Leute leichtlich mit ^{infectiren} werden können / welches Uns aus Landes Fürsil.
Vorsorge in alle Wege zu ^{præcaviren} obliegt. Als befehlen Wir allen und jeden Unsern Landes Einwoh-
nern / absonderlich denjenigen / welche ^{trafiquen} und Handlung anders wohin haben / und aussershalb
Landes verreisen / hiemit gnädigst und ernstlich / daß Sie sorgfältig seyn / und sich woll vorsehen / mit
welchen Leuten Sie Handel und Wandel treiben / und sonderlich der kundbar ^{infectirten} Dörter / so lan-
ge die ^{Contagion} ^{alda} ^{grasfret} / sich gänzlich enthalten / Wie dann auch alle und jede Unsere Beampte /
Bürgermeister / Stadt Vöigte und Räte in den Städten / ^{in specie} auch Unsere Zöllner / Geleits Leute
und übrige Befehlshabere, im gleichen die Gastwirte und Herbergierer jedes Dörts in Unsern Herzog-
Fürstenthümern und Landen / bey und an den Zöllen / Geleiten / Grängen in den ämbtern / auch in den
Städten fleißige acht auf die ^{passagiers} und reisende Leute haben / und Nachfrage thun sollen / ob Sie von
^{infectirten} Dörtern kommen / oder auch selbst mit dergleichen anlebenden Seuche behaftet seyn / ihnen auch
unverdächtige Reise Pässe und Gesundheits Scheine vorzeigen lassen / und da einige verdächtige Per-
sonen antommen / selbige so fort wieder zurück weisen ; und nicht herein in Unsere Lande ^{passiren} lassen
sollen. Es hat sich ein jeder hiernach zu richten / und für Schaden und Ungelegenheit fürzusehen / und
vollenbringen die Unsrige daran Unsern gnädigsten auch ernstlichen Willen und Meinung. Ubr-
kundlich unter Unserm aufgedruckten Fürsil. In siegel / und gegeben auf Unser ^{Residentz} und Besung
Schwerin den 30. Septembr. Anno 1686.

1686. 30 Sept.

Faint, mostly illegible text in Latin script, likely bleed-through from the reverse side of the pages.



MA - 4060 (13) 8

30. Sept. 1686.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



MK - 4060 (13.)⁸

Sr **C**hristian **S**üdwig/
von **G**ottes Gnaden / **H**erzog zu **M**ecklen-
burg / Fürst zu **B**enden, **S**chwerin und **R**aseburg / auch **G**rass zu **S**chwerin / der
Lande **R**ostock und **S**targard Herr/Ritter vom **O**rden des **C**hrislichsen **K**önigs.

Sügen hiemit männiglichem zu wissen / was gestalt Wir glaubhaft berichtet werden / daß nicht al-
lein in der Nachbarschaft / sondern auch in einigen grossen Städten die Nothe Ruhr ^{grasfret} / und
fast überhand nimbt / wann dann solche anlebende Seuche weiter umb sich zugreifen pfeget /
und also Unsere Lande und Leute leichtlich mit ^{infectet} werden können / welches Uns aus Landes Fürsil.
Vorsorge in alle Wege zu ^{präcaviren} oblieget. Als befehlen Wir allen und jeden Unfern Landes Einwoh-
nern / absonderlich den jenigen / welche ^{trafiquen} und Handlung anders wohin h
Landes verreisen / hiemit gnädigst und ernstlich / daß Sie sorgfältig seyn / und si
welchen Leuten Sie Handel und Wandel treiben / und sonderlich der kundbar
ge die ^{Contagion} ^{alda} ^{grasfret} / sich gänzlich enthalten / Wie dann auch alle und
Bürgermeister / Stadt Vöigte und Räte in den Städten / ^{in specie} auch Unsere
und übrige Befehlshabere, imgleichen die Gastwirte und Herbergierer jedes Dy
Fürstenthümern und Landen / bey und an den Zöllen / Geleiten / Grängen in d
Städten fleißige acht auf die ^{passagiers} und reisende Leute haben / und Nachfrag
^{infectirten} Dörtern kommen / oder auch selbst mit dergleichen anlebenden Seuche
unverdächtige Reise Pässe und Gesundheits Scheine vorzeigen lassen / und da
sohnen ankommen / selbige so fort wieder zurück weisen ; und nicht herein in Ur
sollen. Es hat sich ein jeder hiernach zurichten / und für Schaden und Ungel
vollenbringen die Unsrige daran Unfern gnädigsten auch ernstlichen Willen
kundlich unter Unserm aufgedruckten Fürsil. In siegel / und gegeben auf Un
Schwerin den 30. Septembr. Anno 1686.

